

Knopp/Peine/Boć/Nowacki (Hrsg.)

Polnisches Umweltrecht

Ausgewählte Texte mit Erläuterungen
für die deutsche Wirtschaftspraxis



DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
BERLIN

Knopp/Peine/Boć/Nowacki (Hrsg.)

Polnisches Umweltrecht

Ausgewählte Texte mit Erläuterungen
für die deutsche Wirtschaftspraxis

Knopp/Peine/Boć/Nowacki (Hrsg.)

Polnisches Umweltrecht

Ausgewählte Texte mit Erläuterungen
für die deutsche Wirtschaftspraxis



DER JURISTISCHE VERLAG
lexxion
• BERLIN

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-Print: 978-3-939804-07-9 · ISBN-E-Book: 978-3-86965-082-1

© 2007 Lexxion Verlagsgesellschaft mbH · Berlin
www.lexxion.de

Lektorat: Christina Kickum, Michael Noach
Umschlaggestaltung: Annika Langer
Satz: typossatz GmbH Berlin

Gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Geleitwort

Umweltschutz macht bekanntlich nicht vor Grenzen halt. Umweltprobleme, wie etwa der Klimawandel und seine Folgen, machen es erforderlich, dass die Staaten der Welt sich mehr denn je auf gemeinsame Konzepte verständigen, um drängende Umweltschutzfragestellungen effektiven Lösungen zuzuführen. Der EU kommt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle zu, wenn es darum geht, Umweltschutzstrategien zu entwickeln und in verbindlichen Regelwerken zusammenzufassen, die ihre Mitglieder in nationales Recht umzusetzen haben.

Polen gehört seit dem 1. Mai 2004 zur Gemeinschaft der EU und ist einer der bedeutendsten Handelspartner Deutschlands. Als unmittelbare Nachbarn bemühen sich Deutschland und Polen seit geraumer Zeit, für grenzüberschreitende Umweltprobleme gemeinsame Strategien zu entwickeln. Dabei sieht sich Polen seit seinem EU-Beitritt nunmehr ebenfalls mit der Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht konfrontiert, was – wie bei den anderen Mitgliedstaaten – ein Umdenken und die Schaffung neuer Konzepte im nationalen Recht erfordert. Das Umweltrecht ist für diesen Prozess ein zentrales Beispiel.

Für eine Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen ist es unabdingbar, Kenntnisse über das polnische Umweltrecht und dessen Entwicklung zu besitzen. Aufgrund der unterschiedlichen Staatsformen von Deutschland und Polen sind auch der Behördenaufbau und Verwaltungsvollzug einschlägiger Regelwerke unterschiedlich ausgestaltet. All denjenigen, die daher mit polnischem Umweltrecht auf deutscher Seite konfrontiert werden oder potenzielle Investoren beraten, sowie Wissenschaftlern und Praktikern, die sich mit Rechtsordnungen vergleichend beschäftigen, sei das vorliegende Kompendium empfohlen – ein gelungenes Ergebnis eines von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Forschungsprojekts, an dem renommierte Rechtswissenschaftler und Kenner des Umweltrechts auf polnischer wie auf deutscher Seite mitgewirkt haben. Das vorliegende Projekt fügt sich in eine Reihe von der DBU geförderter und erfolgreich abgeschlossener Projekte mit deutschen und polnischen Umweltschutzbezügen ein. Der hier präsentierten Darstellung ist nicht nur in Deutschland eine weite Verbreitung zu wünschen.

Osnabrück, im September 2007

Dr.-Ing. E.h. Fritz Brickwedde
– Generalsekretär der DBU –

Vorwort der Herausgeber

Die vorliegende Publikation wurde allein durch die großzügige Förderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ermöglicht, der vorab der Dank der Herausgeber, Autoren und sonstigen Beteiligten gilt.

Mit diesem Werk wird der Versuch unternommen, die wichtigsten polnischen Gesetze aus dem Bereich des wirtschaftsrelevanten Umweltrechts oder soweit sie umweltschutzrelevante Regelungen enthalten in deutscher Sprache zusammenzustellen. Da auch in Polen Umweltrecht primär Umweltverwaltungsrecht ist, war es unabdingbar, zunächst die polnischen Gesetze zum Aufbau und zur Struktur der polnischen Verwaltung sowie zum Verwaltungsverfahren aufzuführen; an den Anfang gestellt wurde dabei die polnische Verfassung mit ihren umweltschutzbezogenen Aussagen.

Mitgewirkt auf polnischer Seite haben hier eine Reihe renommierter polnischer Staats-, Verwaltungs- und Umweltrechtler, ohne deren aktive Zusammenarbeit mit den deutschen Beteiligten diese Zusammenstellung nie zustande gekommen wäre. Das Gleiche gilt für diejenigen polnischen und deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich intensiv mit der Übersetzung des polnischen Verwaltungs- und Umweltrechts beschäftigt haben. An dieser Stelle wird sehr schnell deutlich, wie schwierig es ist, die polnische Rechtssprache mit ihren spezifischen Institutionen, Instrumenten und Begriffen in das deutsche Vokabular des Verwaltungs- und Umweltrechts zu übertragen. So entsprechen viele deutsche Rechtsbegriffe in diesen Bereichen – nicht zuletzt aufgrund teilweise unterschiedlicher Strukturen – nicht dem polnischen System des Verwaltungs- und Umweltrechts. Es bestand daher die Gefahr, durch Ersetzung von Begriffen in den Übersetzungen unter dem Aspekt der Lesbarkeit der Gesetzestexte aus Sicht des deutschen Verwaltungs- und Umweltrechts eine Verfälschung der polnischen Rechtssprache zu verursachen. Deshalb wurde versucht, im Rahmen der Übersetzungen die Eigenheiten der polnischen Rechtssprache soweit wie möglich beizubehalten bzw. die Bearbeiter der hier vorliegenden deutschen Fassung waren bemüht, durch eine teilweise nahezu wörtliche Übernahme der polnischen Rechtssprache ins Deutsche deren Charakter und Aussagen zu erhalten, ohne zugleich die Verständlichkeit der Texte zu gefährden. Dies gilt auch für die zu den Gesetzestexten erstellten einführenden Kommentierungen, soweit sie von den polnischen Rechtswissenschaftlern gefertigt wurden. Mit diesen Kommentierungen werden die angeführten polnischen Regelwerke in ihren wichtigsten Aussagen erläutert, sodass sich (potenzielle) deutsche Investoren und solche, die sich aus gewerblichen oder sonstigen Gründen mit polnischem Umweltrecht beschäftigen müssen, auf die jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Bereich Umweltschutz in Polen einstellen können.

Mit dieser Veröffentlichung ist erstmalig eine komprimierte Darstellung wichtiger und erläuterter polnischer Regelwerke geschaffen worden, die für die deutsche Wirtschaftspraxis, aber auch für andere Bereiche aus deutscher Sicht, eine bedeutende Hilfestellung bei gewerblichen und nichtgewerblichen Kontakten zwischen Deutschland und Polen bieten kann, soweit deutsche Vorhaben in Polen umweltschutzrelevante Bereiche betreffen. Im Anhang ist eine Übersicht über Publikationen zu pol-

nischem Verwaltungs- und Umweltrecht in der deutschen Fachliteratur abgedruckt. Das Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird von Herrn Prof. Bojarski, Universität Wrocław, kommentiert. Es wird hier lediglich eine zusammenfassende Darstellung gegeben, vom Abdruck des Regelwerkes selbst wurde abgesehen.

Cottbus, Frankfurt/O., Wrocław, im Juli 2007

Die Herausgeber:

Lothar Knopp, Franz-Joseph Peine, Jan Boć, Konrad Nowacki

Danksagungen

Unser herzlicher Dank für die geleisteten Arbeiten gilt insbesondere:

Frau Dr. Annette Bußmann, LL.M. (Eur.) (Legationsrätin im Auswärtigen Amt), Frau Dr. Monika Jaschinska (Rechtskundige des polnischen Rechts i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes, Berlin), Frau Rechtsanwältin Dr. Ewa Schwierskott, LL.M. (Kanzlei Jürgen Geiling und Partner, Viechtach), den Herren Mag. Roland Czarnecki (Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der Universität Wrocław), Mag. Kajetan Górny, LL.M. (Adam-Mickiewicz-Universität Poznan), Mag. Peter Gosda (Dolmetschdienst der Europäischen Kommission in Brüssel), Mag. Andrzej Kisiel (Universität Wrocław), Pawel Nalewajko, Rafal Szala, Mag. Michał Tomiczek (Mitarbeiter im Deutschen Generalkonsulat Wrocław), Rechtsanwalt Dr. Peter von Feldmann (Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin), die die polnischen Gesetzestexte und einführenden Kommentierungen der polnischen Kolleginnen und polnischen Kollegen ins Deutsche übersetzt bzw. deutsche Übersetzungen zur Verfügung gestellt haben;

Herrn Dr. Jan Hoffmann, LL.M. (Eur.) und Frau Ass. iur. Barbara Friedrich – sämtlich am ZfRV der BTU Cottbus – die die deutschen Übersetzungen noch einmal einer grundlegenden Revision im Hinblick auf ihre Verständlichkeit unter Berücksichtigung der erforderlichen Aspekte des Sprachgebrauchs im deutschen Verwaltungs- und Umweltrecht unterzogen haben;

Frau Claudia Tippmann (ZfRV/BTU), die für die wesentlichen Schreivarbeiten bis zur druckreifen Erstellung des gesamten Manuskripts verantwortlich zeichnet.

Die Herausgeber

Herrn Prof. Dr. Lothar Knopp sprechen die *Mitherausgeber* noch gesondert Dank dafür aus, dass er speziell die übersetzten einführenden Kommentierungen zu den jeweiligen Gesetzen noch einmal einer gründlichen Be- und Überarbeitung unterzogen hat, um hier eine für die deutsche Leserschaft – auch fachlich – verständliche Fassung präsentieren zu können.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort der Herausgeber	VII
Danksagungen	IX
Glossar	XV
A. Einführung in das polnische Umweltrecht – zugleich ein Vergleich mit dem deutschen Umweltrecht (<i>Knopp</i>)	1
B. Erläuterungen polnischer Regelwerke und Übersetzungen dieser Regelwerke	
Teil I: Verfassung/Aufbau der öffentlichen Verwaltung/Umweltrelevante Verwaltungsverfahren	
1. Verfassungsrechtliche Regelungen des Umweltschutzes	
<i>Erläuterungen von Boć/Stadniczeńko</i>	11
Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997	18
2. Verwaltungsverfahrensgesetzbuch	
<i>Erläuterungen von Boć/Jendrośka</i>	77
Verwaltungsverfahrensgesetzbuch vom 14.06.1960	93
3. Gemeindegeldverwaltungsgesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	153
Gesetz über die Gemeindegeldverwaltung vom 08.03.1990 (Auszüge)	174
4. Kreiselverwaltungsgesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	153
Gesetz über die Kreiselverwaltung vom 05.06.1998 (Auszüge)	204
5. Woiwodschaftselbstverwaltungsgesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	153
Gesetz über die Woiwodschaftselbstverwaltung vom 05.06.1998 (Auszüge)	231
6. Woiwodschaftsstaatsverwaltungsgesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	153
Gesetz über die Staatsverwaltung in der Woiwodschaft vom 05.06.1998	256

**Teil II: Allgemeine umweltrechtliche Regelungen und Zuständigkeiten/
Regierungsverwaltung in den Woiwodschaften**

7.	Umweltschutzrecht (USG)	
	<i>Erläuterungen von Peine/Radcke</i>	273
	Gesetz vom 27.04.2001 – Umweltschutzrecht (USG)	281
8.	Einführungsgesetz zum Umweltschutzrecht u.a. Gesetzen	
	<i>Erläuterungen von Peine/Radcke</i>	481
	Einführungsgesetz vom 27.07.2001 zum Gesetz – das Umweltschutzrecht u.a. Gesetzen	483
9.	Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen	
	<i>Erläuterungen von Boć/Stadniczeńko</i>	529
	Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen vom 06.09.2001 (Auszüge)	535
10.	Gesetz über die Aufsichtsbehörde für Umweltschutz (Umweltinspektionsgesetz)	
	<i>Erläuterungen von Chajbowicz</i>	545
	Gesetz über die Aufsichtsbehörde für Umweltschutz vom 20.07.1991 (Auszüge)	549
11.	Gesetz über die Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten	
	<i>Erläuterungen von Chajbowicz</i>	561
	Gesetz über die Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten vom 14.03.1985 (Auszüge)	566

Teil III: Besonderes Umweltrecht

1. Abfallrecht

12.	Gesetz zur Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden	
	<i>Erläuterungen von Górski</i>	583
	Gesetz zur Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Gemeinden vom 13.09.1996 (Auszüge)	587
13.	Abfallgesetz	
	<i>Erläuterungen von Nowacki</i>	597
	Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Auszüge)	605
14.	Gesetz über die internationale Abfallverbringung	
	<i>Erläuterungen von Nowacki</i>	645
	Gesetz über die internationale Abfallverbringung vom 30.07.2004 (Auszüge)	649

2. Wasserrecht

15.	Wassergesetz	
	<i>Erläuterungen von Nowacki</i>	659
	Wassergesetz vom 18.07.2001 (Auszüge)	663

16. Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung	
<i>Erläuterungen von Boć/Górski</i>	781
Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung vom 07.06.2001 (Auszüge)	784
3. Naturschutzrecht	
17. Naturschutzgesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	803
Naturschutzgesetz vom 16.04.2004 (Auszüge)	810
4. Bodenschutzrecht	
18. Geologie- und Berggesetz	
<i>Erläuterungen von Nowacki</i>	851
Geologie- und Berggesetz vom 04.02.1994 (Auszüge)	857
5. Bau- und Planungsrecht	
19. Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung	
<i>Erläuterungen von Nowacka/Nowacki</i>	899
Gesetz über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung vom 27.03.2003 (Auszüge).	906
20. Gesetz über das Baurecht	
<i>Erläuterungen von Nowacki</i>	935
Gesetz über das Baurecht vom 07.07.1994 (Auszüge)	941
6. Luft- und Klimaschutzrecht	
21. Gesetz zur Förderung von wärmetechnischen Modernisierungsmaßnahmen	
<i>Erläuterungen von Boć</i>	979
Gesetz zur Förderung von wärmetechnischen Modernisierungsmaßnahmen vom 18.12.1998 (Auszüge).	981
22. Gesetz über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	
<i>Erläuterungen von Boć</i>	987
Gesetz über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen vom 20.04.2004	990
23. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen	
<i>Erläuterungen von Górski</i>	1003
Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen vom 22.12.2004 (Auszüge).	1008
7. Chemikalienrecht	
24. Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen	
<i>Erläuterungen von Boć/Nowacki</i>	1029
Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11.01.2001 (Auszüge)	1041

8. Grenzüberschreitende Kooperation

25. Gesetz über die Regeln für den Beitritt von Gebietskörperschaften zu internationalen Vereinigungen kommunaler und regionaler Gemeinschaften
Erläuterungen von Albrecht. 1061
Gesetz über die Regeln für den Beitritt von Gebietskörperschaften zu internationalen Vereinigungen kommunaler und regionaler Gemeinschaften vom 15.09.2000. 1065

26. Neuhardenberger Abkommen
Erläuterungen von Albrecht. 1069
Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 11.04.2006 [Neuhardenberger Abkommen] (Auszüge) 1074

9. Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

27. Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrecht
Erläuterungen von Bojarski 1085

C. Anhang

Verzeichnis deutschsprachiger Literatur zum polnischen Verwaltungs- und Umweltrecht 1099

Herausgeber- und Autorenverzeichnis 1117

Glossar

Die Republik Polen ist trotz der starken historischen Prägung durch deutsche und österreichische Einflüsse zentralstaatlich organisiert. Der Staat ist in 16 sogenannte Woiwodschaften (auch Wojewodschaften) unterteilt, die nicht mit Bundesländern zu vergleichen sind. Sie stellen die untere Stufe der Regierungsverwaltung als Teil der territorialen Gliederung des Staates und zugleich eine Selbstverwaltungsgemeinschaft dar. Jeder Woiwodschaft steht ein sogenannter Woiwode (auch Wojewode) vor, der verschiedene Regierungsorgane auf Woiwodschaftsebene repräsentiert. Die oftmals verwendete Übersetzung als „Landrat“ entspricht dieser Tätigkeit nicht.

Neben den zentralstaatlichen Grundsätzen ist der polnische Staat vom Prinzip der Selbstverwaltung geprägt. Die Woiwodschaften erfüllen in diesem Zusammenhang eine zweite Position als höchste Stufe der Selbstverwaltung über den Kreisen und Gemeinden. Ein Kreisvorsteher wird mit dem Begriff Starost (auch Starosta) bezeichnet und ist mit einem deutschen Landrat vergleichbar.

Bezüglich der Regierungsebene ist auf den Begriff des Sejm hinzuweisen. Der Sejm bildet gemeinsam mit dem Senat das Parlament und ist mit dem britischen Unterhaus vergleichbar, während der Senat dem britischen Oberhaus entspricht. Der Präsident des Sejms trägt den Titel Marschall. Die entsprechenden Organe sind auch auf Woiwodschaftsebene als Woiwodschaftssejmik und Woiwodschaftsmarschall vorhanden.

Dziennik Ustaw (DzU bzw. Dz. U.): Gesetzblatt der Republik Polen

Inspektor für sanitäre Einrichtungen/Anlagen: Der Inspektor für sanitäre Einrichtungen ist ein Organ der Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten (siehe Gesetz über die Staatliche Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten vom 14. März 1985, DzU 1998 Nr. 90 Pos. 575), welche dem Gesundheitsminister untersteht und zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich der öffentlichen Gesundheitsfürsorge eingesetzt ist, insbesondere durch die Ausübung von Aufsichtsmaßnahmen über die Standards im Bereich Umwelthygiene, Arbeitshygiene, sanitäre Hygiene u.ä.m. Der Oberste Inspektor für sanitäre Angelegenheiten untersteht als zentrales Organ der Staatsverwaltung dem Gesundheitsminister und wird vom Vorsitzenden des Ministerrats auf fünf Jahre ernannt. Er erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe der Staatlichen Aufsichtsbehörde für sanitäre Angelegenheiten, die er leitet. Auf der Regionsebene gibt es den Woiwodschaftsinspektor für sanitäre Einrichtungen, den Kreisinspektor für sanitäre Einrichtungen und für bestimmte Einrichtungen den Grenzinspektor.

Monitor Polski (MP): Polnisches Amts- und Verordnungsblatt

Sejm: Neben dem Senat bildet der Sejm die zweite Kammer des polnischen Parlaments.

Der Sejm umfasst 460 Abgeordnete, die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Dagegen werden die 100 Abgeordneten des Senats nach dem Mehrheitswahl-

recht bestimmt. Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre. Der Präsident des Sejm trägt den Titel Marschall.

Sejmik (auch Woiwodschaftssejmik): Auf der Ebene der Woiwodschaften wird das Regionalparlament, der sogenannte Sejmik, als Organ der Selbstverwaltung direkt gewählt. Er verfügt über eigene Haushaltskompetenzen. Der Präsident des Sejmik trägt den Titel des Woiwodschaftsmarschalls.

Starost (auch Starosta): Die Kreise befinden sich über den Gemeinden und unterhalb der Woiwodschaften auf mittlerer Stufe der Selbstverwaltungsstruktur. Der Vorsteher des Kreises wird mit dem Begriff Starost bezeichnet und ist mit dem deutschen Landrat vergleichbar.

USG (Umweltschutzrecht/Umweltschutzgesetz): Das Gesetz vom 27. April 2001 – Umweltschutzrecht (DzU 2001 Nr. 62 Pos. 627) – ist seit dem 1. Oktober 2001 in Kraft. Als Versuch einer Gesamtkodifikation bildet es den Mittelpunkt der polnischen Umweltrechtsregelungen, wobei ein „medialer, kausaler und vitaler Ansatz“ (*Peine/Radcke, EurUP 2/2007, S. 79 ff.*) verfolgt wird. Trotz dieses Ansatzes sind nicht alle Bereiche (z.B. Abfall- und Atomrecht) im USG geregelt. In Bezug auf einige Medien enthält das USG lediglich Grundsätze, die durch weitere Fachgesetze ergänzt werden.

Umweltschutzinspektor: Der Umweltschutzinspektor ist ein Organ der Aufsichtsbehörde für Umweltschutz (siehe Gesetz über die Aufsichtsbehörde für Umweltschutz vom 20. Juli 1991, DzU 2002 Nr. 112 Pos. 982), die dem Minister für Umwelt untersteht und die Einhaltung und Überwachung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert. Geleitet wird die Aufsichtsbehörde durch den Obersten Inspektor für Umweltschutz, der durch den Vorsitzenden des Ministerrats für die Dauer von fünf Jahren ernannt wird. Auf Woiwodschaftsebene übt er im Namen des Woiwoden die im Gesetz über die Aufsichtsbehörde für Umweltschutz und in gesonderten Vorschriften aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen aus. Die Ernennung des Woiwodschaftsinspektors erfolgt durch den Woiwoden.

Woiwode (auch Wojewode): Der Woiwode ist auf Ebene der Woiwodschaft Repräsentant und Vertreter des Zentralstaates. Er wahrt die staatlichen Interessen auf regionaler Ebene.

Woiwodschaft (auch Wojewodschaft): Eine Woiwodschaft ist ein territorial abgegrenzter Verwaltungsbezirk oberhalb der Gemeinden und Kreise. Das polnische Staatsgebiet ist in 16 sogenannte Woiwodschaften untergliedert. Diese verfügen institutionell über eine Doppelstruktur von Staats- und Selbstverwaltung, die ihre Funktionen unabhängig voneinander ausüben und getrennte Zuständigkeiten besitzen.

A. Einführung in das polnische Umweltrecht